



Peter Schruth

## Hat der Nachrang der Jugendhilfe zum SGB II einen KICK bekommen?

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) trat am 1.10.2005 in Kraft und hat mit § 10 Abs. 3 SGB VIII eine Neuformulierung des (vermeintlichen) Nachranges der Kinder- und Jugendhilfe zu den Eingliederungsleistungen des SGB II („Hartz IV“) gebracht:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Diese zunächst unverständliche Gesetzesformulierung hat in der Jugendhilfepraxis große Bedeutung zu lasten junger Menschen bekommen. Viele Jugendhilfeträger sehen sich mit dieser Regelung legitimiert, ihre Leistungen insbesondere der Jugendsozialarbeit mit dem generellen Verweis auf angeblich entsprechende Eingliederungsleistungen durch das Job-Center einzustellen. Die nachfolgende rechtliche Be-

urteilung dieser Vorschrift wird zeigen, dass diese Auffassung der Jugendhilfeträger rechtswidrig ist, und möchte Fachkräften der Jugendhilfe Argumentationshilfen für die Praxis an die Hand geben.

### Jugendhilfe und SGB II: Ein Verhältnis wie Feuer zu Wasser

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und dem SGB II ist dem Sinn und Zweck der beiden Leistungsgesetze nach so different, wie es Feuer und Wasser zueinander sind.

Der Leistungszweck des SGB II erschließt sich über die Grundbegriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung. So meint der Begriff der Eigenverantwortung nach § 1 Abs. 1 S. 1 SGB II, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen darin stärken sollen, ihren Lebensunterhalt unabhän-

gig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige „in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten“. Leistungsrechtlich müssen danach eigeninitiativ sein, also ihre Eigenverantwortung „mitbringen“. Der Begriff der Eigenverantwortung im SGB II ist zu verstehen als Teil des neuen Workfare-Ansatzes im deutschen Sozialstaat. Im Gegensatz zum Welfare-Ansatz, der die Sicherung des Existenzminimums als Ausdruck sozialstaatlicher Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit versteht, geht der Workfare-Ansatz davon aus, dass die staatliche Alimentierung eine Gegenleistung für die von dem Hilfebedürftigen zu erbringenden Aktivitäten sei. „Eigenverantwortlich“

Fortsetzung auf Seite 28

## Hat der Nachrang der Jugendhilfe zum SGB II einen KICK bekommen?

im Sinne des SGB II zu sein, heißt „ausreichend eigeninitiativ“ zu sein, um damit erst die sozialrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des materiellen Leistungsanspruches zu begründen. Der Hilfebegriff des § 9 SGB II ist fiskalisch-materiell als Sicherung des Lebensunterhaltes ausgerichtet und fragt danach, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige beziehungsweise seine Bedarfsgemeinschaft seinen Lebensunterhalt sichern kann. Hilfebedürftigkeit nach diesem Verständnis setzt nicht persönliche Hilfe in Gang: Die hier gesetzlich angenommene Bedürftigkeit ist lediglich Ausdruck des Unvermögens, sich mit eigenen Mitteln und Kräften zu helfen, und der daraus resultierende Bedarf sieht gegebenenfalls die Erbringung von Geldmitteln und regelmäßig die unverzügliche Vermittlung in existenzsichernde Arbeit vor (vgl. BRÜHL in LPK-SGB II § 9 Rz. 4 ff.). Zwar fördert das SGB II Menschen durch Eingliederungsleistungen in Arbeit und setzt dabei auch psychosoziale Betreuung als Hilfsmittel ein, diese Hilfen bleiben aber stets lohnarbeitszentriert und müssen dann beendet werden, wenn der Hilfebedürftige erfolgreich in Arbeit vermittelt ist. Unter dem Regime des Arbeitszwanges ist das Angebot der „psychosozialen Betreuung“ (vgl. § 16 Abs. 2 SGB II) eben nur eine Eingliederungsleistung in Arbeit. Auch sind die Sanktionsinstrumente des § 31 SGB II gegenüber den bisherigen Sanktionsregelungen verschärft worden und bilden ein Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern. Insbesondere bei der mit der Zielgruppe von Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25 Jahre alten erwerbsfähigen, arbeitslosen jungen Menschen ist die Sanktionierung nach § 31 Abs. 5 SGB II als Druckmittel in Form der Existenzgefährdung geregelt. Das gesamte Arbeitslosengeld II darf gestrichen werden, und in diesem Fall werden nur noch Sachleistung erbracht.

Der vom neuen Workfare-Ansatz ausgehende Druck schlägt sich gegenüber den erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Arbeitslosen nicht nur im Mitwirkungszwang, in der Sanktionsandrohung, in der Unterwerfung unter vorgegebene Inhalte der Eingliederungsvereinbarung nieder. Der Druck ist gesetzlich zusätzlich mit einer geringen Rechtsqualität der Leistungsnormen und einem erschwerten Rechtsschutz dieser Arbeitslosen gegenüber belasten-

den Verwaltungsakten abgesichert. So eröffnen die ins Ermessen gestellten Eingliederungsleistungen Fiskalvorbehalte im Einzelfall, und Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte haben keine aufschiebende Wirkung. Der rechtsstaatliche Anspruch des Bürgers, nur rechtmäßiges Verwaltungshandeln akzeptieren zu müssen, ist somit nicht mehr ausreichend gewährleistet.

Gegenüber diesem Grundverständnis des SGB II werden die Begriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung in der Kinder- und Jugendhilfe gänzlich anders verstanden. Die Eigenverantwortung junger Menschen wird nach § 1 Abs. 1 SGB VIII nicht vorausgesetzt, sondern ist ein durch die Kinder- und Jugendhilfe zu erreichendes Förderungsziel zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Hilfe versteht sich dabei als persönlich-biografische zwischen Subjekten des Hilfeprozesses. Kinder- und Jugendhilfe ist somit keine „verhartete“ Zwangsveranstaltung, sondern grundlegend anders orientiert als das Verständnis des SGB II. Sie ist Erziehung im Mollenhauer'schen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung gleichwohl passieren, wäre Hilfe ohne Sinn. Oder wie es Johannes Münder einmal ausgedrückt hat: Die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet im emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit brauchen und wollen und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind. Dies hat nicht zwangsläufig im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie zu erfolgen, sondern als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls geeignet und notwendig wäre. Und wenn § 1 SGB VIII hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff als offener Entwicklungsprozess unter Berücksichtigung des persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes angelegt, während der gleiche Begriff bei „Hartz IV“ autoritär-fürsorglich gemeint ist. Dort wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Fallmanager am besten wisse, was den Arbeitslosen gut tue.

Kinder- und Jugendhilfe ist als Einheit zu betrachten, nicht als formal-versäultes Hilfeinstrumentarium. Sie bildet ein umfassendes persönliches Hilfeangebot, richtet sich nach der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und findet im Bemühen um sozialen Ausgleich statt. Kinder- und Jugendhilfe im vorgenannten Sinne ist Begleitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung – und kennt daher keine Sanktionierung. Vor diesem grundsätzlichen Unterschied zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem SGB II ist die Neuregelung des KICK zum rechtlichen Verhältnis der beiden Leistungsgesetze rechtlich zu beurteilen.

### Der neue § 10 Abs. 3 SGB VIII

Mit dem KICK wird die ausdrückliche Nennung des § 13 SGB VIII als einem Leistungsbereich, der dem Nachrang gegenüber vergleichbaren Leistungen des SGB II unterliegt, aufgegeben. Nunmehr regelt das KICK dem ersten Eindruck nach einen doppelten und aufeinander bezogenen, widersprüchlichen Vorrang: Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehen den Leistungen des SGB II vor, Leistungen der §§ 3 Abs. 2 und 14 bis 16 SGB II gehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Der neue Gesetzeswortlaut des KICK erweitert scheinbar den Gegenstandsbereich des § 10 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung), indem sich nunmehr der Vorrang des SGB II neben dem § 3 Abs. 2 SGB II auch auf die §§ 14 bis 16 SGB II bezieht und sich diese erweiterten Vorschriften des SGB II auf alle Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII vorrangig auswirken könnten.

Die gesetzliche Bedeutung des neuen § 10 Abs. 3 SGB VIII erschließt sich aus dem Zusammenhang von Satz 1 und 2. Danach haben alle Jugendhilfeleistungen grundsätzlich Vorrang gegenüber Leistungen des SGB II, es gilt also zunächst kein genereller Nachrang des SGB VIII gegenüber dem SGB II (vgl. Satz 1 von § 10 Abs. 3 SGB VIII). Das ist der gesetzliche Grundsatz, von dem im Satz 2 dann die Ausnahme für die Leistungskonkurrenz der §§ 3, 14 bis 16 SGB II mit dem SGB VIII formuliert wird. Damit könnte man meinen, dass es bei der vor Einführung des KICK begonnenen Klärung dogmatischer und methodischer Rechtsfragen, inwieweit Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ihrem

Leistungszweck nach gegenüber dem SGB II nachrangig sind, verbleibt (vgl. SCHRUTH 2005a). Rechtlich fraglich ist aber, ob der Satz 2 des § 10 Abs. 3 SGB VIII die bisherigen Ergebnisse zur Leistungskonkurrenz in zweifacher Hinsicht verschoben hat: Wegen der Erweiterung um die §§ 14 bis 16 SGB II und wegen des erweiterten Bezuges dieser Vorrangregelungen auf das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht.

### **Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II**

Für die schon geprüfte Rechtsfrage (vgl. SCHRUTH 2005b) des Vorranges von § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem § 13 SGB VIII bleibt es allgemein dabei, dass sich der Gesetzgeber grundsätzlich ab dem 1.1.2005 mit dem § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II - und das In-Kraft-Treten des KICK ab dem 1.10.2005 hat daran nichts geändert - für einen schmaleren Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII entschieden hat, aber zugleich nicht für eine umfassende Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II. Dies macht das KICK schon mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII deutlich.

Es bleibt mit dem KICK bei dem eigenständigen Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit als individuellem Soll-Anspruch junger Menschen<sup>1</sup>, wenn sie in erhöhtem Maße einer sozialpädagogischen Unterstützung zu ihrer sozialen Integration bedürfen. Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem In-Kraft-Treten des SGB II insoweit deutlich eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II für junge Menschen einen (unverzöglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben. Die Leistungsträger des SGB II sind gesetzlich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben. Das bedeutet: Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren obliegen als Leistungsberechtigte grundsätzlich dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung des § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II, es sei denn, im Einzelfall ist ausnahmsweise ein spezieller sozialpädagogischer, insbesondere erzieherischer Bedarf nach den §§ 13, 27 ff. SGB VIII feststellbar.

FOTO: MARTINA BODENMÜLLER



### **Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II**

An den Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind gesetzliche Bedingungen geknüpft: So greift dieser nur

- dann, wenn die Leistungsberechtigten über keinen Berufsabschluss verfügen und keinen speziell sozialpädagogischen Hilfebedarf haben, und
- nur so lange, wie die Vermittlungsbemühungen der Leistungsträger des SGB II in vorrangig Ausbildung und dazu nachrangig qualifizierende Beschäftigung nicht daran scheitern, dass wegen des erhöhten Unterstützungsbedarfes nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfe erforderlich wird.

Bislang gehörten junge Menschen ohne Berufsabschluss regelmäßig zu den Adressaten der Jugendsozialarbeit, weil die Gründe für den fehlenden Berufsabschluss zumeist mit individuellen und/oder sozialen Benachteiligungen zu tun hatten und der allgemeine berufliche Ausbildungsmarkt nicht genügend auf die sich daraus ergebenden individuellen Probleme sozialpädagogisch eingeht. Fraglich ist nun, inwieweit die SGB-II-Leistungsträger in der Lage sind, den besonderen sozialpädagogischen Förderbedarf der Jugendsozialarbeit im Einzelfall zu erkennen und in diesen Fällen auf die Zuständigkeit der Jugendhilfe zu verweisen. Generell lassen sich nur grob evidente Gruppen von Leistungsberechtigten nach ihrer relativ eindeutigen Benachteiligung/Beeinträchtigung als Be-

treuungskunden nach der Definition der Bundesagentur für Arbeit oder aufgrund schulischer, beruflicher beziehungsweise biografisch-persönlicher Bildungsbenachteiligungen beschreiben: beispielsweise fehlende schulische Bildungsabschlüsse, Sprachbarrieren von jungen Migranten, fehlende Chancen am Ausbildungsmarkt, Ausbildungsabbrüche. Bezogen auf diesen Personenkreis hat das zur Folge, dass der Vorrang des öffentlichen Jugendhilfeträgers über die Feststellung des möglichen Hilfebedarfes nach § 13 SGB VIII nahe liegt. Über die generellen Indikationszuschreibungen hinaus käme es hier wesentlich auf die Entwicklung qualitativer Profiling- und Assessmentverfahren an, die eine einigermaßen nachvollziehbare (sozialpädagogische) Hilfebedarfsfeststellung legitimieren können. Gegebenenfalls endet hier im Einzelfall die Kompetenz des SGB-II-Leistungsträgers als Fachbehörde zur Ausbildungsplatz- und Arbeitsvermittlung und ist der Leistungsträger des SGB VIII als sozialpädagogische Fachbehörde zur Klärung der vorrangigen Leistungsverpflichtung nach § 13 SGB VIII handlungsverpflichtet. Man könnte allgemein auch sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfen) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf. Regelmäßig hat dies aber für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II zur Folge, dass sich beide Leistungsträger, des SGB II und des

## Hat der Nachrang der Jugendhilfe zum SGB II einen KICK bekommen?

SGB VIII, in jedem Einzelfall auf ein Verfahren der Feststellung des Eingliederungs- und Hilfebedarfes zu einigen haben, um sanktionsbelastete Reibungsverluste zulasten junger Menschen zu vermeiden.

Im Verhältnis von § 3 Abs. 2 SGB II zu § 13 SGB VIII ist die Jugendhilfe damit weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit, noch ist die Jugendsozialarbeit eine reine Annexleistung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht in toto durch Eingliederungsleistungen des § 3 Abs. 2 SGB II ersetzt.

### Vorrang der §§ 14 bis 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII

Das Fördern nach § 14 SGB II und die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II verpflichten gesetzlich nur die SGB-II-Leistungsträger selbst und haben deshalb nichts mit der Frage des Nachranges der Jugendhilfe zu tun. Als auf die Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II bezogene Normen der Leistungsgestaltung ordnen sie sich sachlich dieser zentralen Regelung unter.

§ 16 SGB II zählt einen nicht abschließenden Katalog an förderlichen Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit auf, die Angebote aus dem Arbeitsförderungsrecht und dem bisherigen Sozialhilferecht kombinieren. Auf der Grundlage der Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II werden Leistungen nach § 16 SGB II erbracht, soweit sie

- „zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind“,
- den Individualisierungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II beachten und
- den Vorrang ernst nehmen, dass die Maßnahmen „die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen“.

§ 16 Abs. 1 SGB II gestaltet den Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII aus, weil es schlicht um Vermittlung in Ausbildung und Arbeit – mit bestimmten Instrumenten des SGB III – geht. Insbesondere die vom SGB-II-Leistungsträger im Einzelfall zu erbringenden Ermessensleistungen nach den §§ 35, 45, 48, 49 SGB

III, die die Beratung und Vermittlung von Arbeit- und Ausbildungssuchende, Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen betreffen, haben gegenüber inhaltlich vergleichbaren Vermittlungsleistungen der Jugendhilfe Vorrang. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass sich der hier festgestellte Vorrang des § 16 Abs. 1 SGB II dann in einen Nachrang gegenüber dem SGB VIII umschlagen kann, wenn im Einzelfall Erziehungshilfen oder sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit zur persönlich-sozialen (nicht nur vermittlungsbezogenen) Entwicklung und Integration erforderlich sind.

Zu klären ist, ob die Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB II in Konkurrenz treten mit entsprechenden Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII. So verweist Peter-Christian KUNKEL (2005, S. 438) auf den Begriff „psychosoziale Betreuung“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) als eine konkurrierende Schnittmenge mit den psychosozialen Angeboten der Jugendsozialarbeit. Diese Auffassung hat in der Praxis der Jugendsozialarbeit<sup>2</sup> zu einer Reihe von Finanzierungsveränderungen (statt nach § 13 SGB VIII nach § 16 Abs. 2 SGB II) und zu der falschen Vorstellung beigetragen, man könne als Leistungserbringer für den SGB-II-Leistungsträger weiterhin nach den Leistungszielen des SGB VIII Jugendhilfe erbringen. Leistungserbringung nach dem SGB II unterliegt jedoch den gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB II, nicht des SGB VIII.

Wesentlicher Inhalt der „psychosozialen Betreuung“ nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II sind Angebote, die verhindern sollen, „dass die Eingliederung an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben“ (NIEWALD in: Münder u. a. 2005: LPK-SGB II § 16 Rz. 15). Neben dem Beratungsangebot des persönlichen Ansprechpartners (§ 14 S. 2 SGB II), der Schuldnerberatung (Nr. 2) und Suchtberatung (Nr. 4) dürfte die psychosoziale Betreuung den alltäglichen Bereich persönlicher Probleme betreffen, die mit den Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit einhergehen können: fehlende regelmäßige, durch Erwerbsarbeit bedingte Tagesstrukturierung, psychische Resignationsprozesse, soziale Isolierungen. Psychosoziale Betreuung soll in diesen Einzelfällen die neuen Belastungen regelmäßiger Erwerbsarbeit persönlich und sozial integrieren helfen. Wenn auch der wesentliche Inhalt oder gar Erfolg dieser Eingliederungslei-

stung allgemein bleibt oder bleiben muss, so begrenzen die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II die Ausrichtung dieser Maßnahmen:

- sie müssen für die Eingliederung in Arbeit „erforderlich“, also geeignet und notwendig sein, um persönliche Hemmnisse und Erschwernisse für die Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes abzubauen;
- sie sind zu beenden, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen worden ist.

Kommt demgegenüber sozialpädagogische Hilfe als Rechtsfolge des § 13 Abs. 1, 2 SGB VIII im Einzelfall in Betracht, setzt dies tatbestandlich nicht nur die soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung eines jungen Menschen voraus, sondern insbesondere dessen „erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf“.

Erhöhte Unterstützung im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist (vgl. MÜNDER u. a. 2003: FK-SGB VIII, § 13 Rz. 5) und diese jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.

Wenn die Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit regelmäßig den Alltag des Abtauchens junger Menschen beschreiben, weil sie genug von den Bevormundungen der Erwachsenen haben, wenn sie von einem Leben junger Menschen unter persönlichem und ökonomischem Druck und von deren Vorstellungen berichten, sich alles offen zu halten im Sinne von Null Bock und No Future, wenn sie von denen erzählen, die sich selbst mit niedrigschwelligem Jugendhilfeangeboten nicht mehr erreichen lassen und aus der Ferne deren nahezu erzwungenen prekären Verselbstständigungen beobachten und wie sie sich in den engen, nicht kontrollierten Zwischenräumen vornehmlich der Städte aufhalten und durchschlagen, dann wird damit der wesentliche Inhalt des Hilfebedarfes an „erhöhter sozialpädagogischer Unterstützung“ anschaulich beschrieben. Jugendsozialarbeit bewältigt diese besonderen Arbeitsanforderungen der sozialen Integration in den seltensten Fällen allein mit Ausbildungsplatz- und Lohnarbeitsangeboten, sondern regelmäßig aus der spezi-

fischen Verknüpfung mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, mit kontinuierlichen Begleitungen nur ganzheitlich formulierbarer Perspektiven in jedem Einzelfall und dessen selbst gewählten Vorstellungen der Selbstverwirklichung (vgl. SCHRUTH 2005c, S. 229).

Legt man den Leistungsinhalt und -zweck der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und der erhöhten sozialpädagogischen Unterstützung nach § 13 SGB VIII übereinander, dann ergibt sich keine allgemein beschreibbare, eindeutige Leistungskonkurrenz: Für den besonderen Personenkreis junger Menschen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII geht die sozialpädagogische Hilfe weit über die psychosoziale Betreuung zur besseren persönlichen Verkräftbarkeit einer Arbeitsaufnahme hinaus. Deshalb haben für diesen besonderen Personenkreis die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 SGB VIII Vorrang vor psychosozialer Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II.

Auch ist nicht erkennbar, in welcher Hinsicht die psychosoziale Betreuung des § 16 Abs. 2 SGB II mit den Erziehungshilfen der §§ 27 ff. SGB VIII kongruent sein soll. Selbst wenn Arbeitsuchende in einer Eingliederungsvereinbarung freiwillig einer psychosozialen Betreuung ihrer Kinder in der (familiären) Bedarfsgemeinschaft zugestimmt haben, so ist das SGB II kein erzieherisches Familienleistungsgesetz, dem es nach dem Gesetzeszweck darum ginge, das nicht gewährleistete Kindeswohl durch erzieherische, familienergänzende oder familienersetzende Hilfen zu unterstützen. Abwegig ist deshalb die von Peter-Christian KUNKEL (2005, S. 439) vertretene Auffassung, das KICK habe den „Vorrang des § 16 SGB II auch gegenüber der HzE nach § 27 SGB VIII“ bewirkt. Man stelle sich einmal praktisch vor, was es bedeuten würde, wenn einer der wesentlichen Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Argument „eingespart“ würde, die Familien sollten – weil ein Mitglied der Familie ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach dem SGB II ist – erst einmal wegen ihres Erziehungsbedarfes zum Job-Center gehen. Das hat im Übrigen auch der Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.<sup>3</sup>

## Sozialstaatliche Sogwirkung

Der gegen alle rechtlichen Beurteilungen gleichwohl hartnäckig behauptete Vorrang des SGB II wirkt fast so, als

sei mit „Hartz IV“ ein neuer Sozialstaatsartikel ins Grundgesetz eingefügt worden, der da lautet: Auf soziale Sicherung hat nur Anspruch, wer ohne Widerspruch bereit ist, die zumutbaren Ausgrenzungen des Arbeitsmarktes mittels unzumutbarer Arbeitsgelegenheiten auszugleichen. Und wird dieses Verständnis von Sozialstaatlichkeit praktisch in den unantastbaren Verfassungsrang gehoben, definieren sich die Selbstverständnisse, Auslegungen, Richtlinien der einfachgesetzlichen Sozialleistungen mit Berührungen zu „Hartz IV“ en passant von selbst neu. Diejenigen Teile der Kinder- und Jugendhilfe, die wie die Jugendsozialarbeit mit sozialer Sicherung (junger Menschen) zu tun haben, sollen mit dieser neuen und verbreiteten sozialstaatlichen Denkweise zum Appendix von „Hartz IV“ werden. Dass dieser Prozess mancherorts von den öffentlichen Jugendhilfeträgern ungeprüft in die Umsetzungslogik aufgenommen wurde, hat auch mit Strukturentwicklungen der Jugendhilfe zu tun. Obwohl die Jugendsozialarbeit über seit Jahrzehnten entwickelte professionelle Standards verfügt, obwohl das SGB VIII seit In-Kraft-Treten als Bundesgesetz seit 15 Jahren nahezu unverändert gilt und eine ganze Reihe wesentlicher Leistungsprinzipien und individueller Rechtsansprüche festgeschrieben hat, läuft die Jugendsozialarbeit dennoch praktisch Gefahr, sich zu deregulieren, stärker die Ressourcen- als die Hilfeplanung im Auge zu haben und vordringlich zu prüfen, was die Hilfe kosten darf. Jugendsozialarbeit steht somit nicht nur durch das „SGB-II-Denken“ jugendhilfeextern, sondern auch jugendhilfeintern unter erheblichem Druck.

Das Jugendhilferecht und die sich daraus ableitbare Jugendhilfepraxis bedürfen im Interesse hilfsbedürftiger junger Menschen eines doppelten Schutzes: Als vorbildliches Sozialleistungsgesetz gegenüber dem Workfare-Denken des SGB II, als eine gesetzliche Aufgabenverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger. Dem haben sich die ehrenamtlichen Fachkräfte in ihrem Engagement im Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. verschrieben. ▣

### Anmerkungen

- 1 Die Auffassung von Peter-Christian KUNKEL (vgl. 2005, S. 436 Fußnote 3), wegen der systematischen Stellung des § 13 SGB VIII zwischen den §§ 12 und 14 gewährleiste § 13 „nur Gruppenangebote“, aber kein subjektives

öffentliches Recht, also keinen Anspruch auf Hilfe, setzt sich nicht ausreichend mit den mehrheitlich vertretenen Gegenargumenten der Rechtsliteratur auseinander (vgl. MÜNDER/SCHRUTH 2002, S. 125).

- 2 So hat zum Beispiel ein Jugendhilfeträger ein sozialpädagogisches Projekt der Berufsorientierung von desintegrierten arbeitslosen Jugendlichen in drei Landkreisen in Sachsen über eine Leistungsvereinbarung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II als Modellprojekt finanziert bekommen. Gegenüber den Jugendlichen hatten die Mitarbeiter behauptet, bei fehlender Mitwirkung der Jugendlichen würden sie nicht zur Sanktionierung beitragen. Schließlich wunderten sich die Fachkräfte, als die ARGE diese Art Jugendhilfe als nicht konform mit dem SGB II kritisierte.
- 3 „Das KICK macht keine Abstriche im Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen und ihre Familien können weiterhin auf das Leistungsangebot vertrauen“, so Bundesministerin Renate Schmidt bei der zweiten und dritten Beratung des KICK im Bundestag am 3. Juni 2005.

### Literatur

- Kunkel, Peter-Christian (2005): Was bleibt vom § 13 SGB VIII neben SGB II und III nach dem KICK? In: Zentralblatt für Jugendrecht, 92. Jg., Heft 11, S. 436 – 440
- Münder, Johannes/Schruth, Peter (2002): Zur Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 89. Jg., Heft 4, S. 125 – 131
- Münder, Johannes u. a. (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (FK-SGB VIII). Weinheim, Berlin u. Basel
- Münder, Johannes u. a. (2005): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar (LPK SGB II). Baden-Baden
- Schruth, Peter (2005a): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 92. Jg., Heft 6, S. 223 – 232
- Schruth, Peter (2005b): Was bleibt vom § 13 SGB VIII neben § 3 Abs. 2 SGB II? In: Jugend Beruf Gesellschaft, 56. Jg., Heft 1, S. 2 – 13
- Schruth, Peter (2005c): Was soll Jugendsozialarbeit unter Hartz IV? In: Schmidt, Andrea/Musfeld, Tamara (Hrsg.): Einmischungen. Beiträge zu Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Frankfurt a. M. u. London, S. 229 – 243



**Prof. Dr. Peter Schruth**, Jahrgang 1952, Jurist und Diplom-Sozialpädagoge, ist Hochschullehrer für Jugendhilfe- und Sozialrecht am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal. Kontakt via E-Mail: peter.schruth@sgw.hs-magdeburg.de